

Regeln zur Klausureinsicht

Die Einsichtnahme erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises.

Die Einsicht in eine fremde Klausur kann nur bei Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht erfolgen.

Die Einsichtnahme in die Klausur kann nur vor Ort erfolgen.

Die Klausur darf nicht aus dem Raum der Einsichtnahme entfernt werden.

Die Anfertigung von Kopien oder Fotografien der Klausur durch die/den Einsichtnehmende/n ist nicht gestattet. Folglich ist die Benutzung von Mobiltelefonen, Tablets, Notebooks etc. während der Einsichtnahme nicht gestattet.

Notizen dürfen nur mit Bleistift auf mitgebrachtem Notizpapier gemacht werden.

Die Verwendung anderer Schreibutensilien sowie Änderungen in der Klausur werden als Täuschungsversuch gewertet und führen zum Ausschluss von der Einsichtnahme.

Die Möglichkeit zur Anfertigung von Notizen bedeutet nicht, dass die gesamte oder größere Teile der Klausur abgeschrieben werden dürfen.

Lösungsskizzen, aus denen sich die erwarteten Antworten ergeben, werden bei der Einsicht zur Verfügung gestellt. Inhaltliche Fragen werden bei der Einsichtnahme daher nicht behandelt. Die Lösungsskizzen dienen nur zur Einsichtnahme; sie verbleiben vor Ort. Es handelt sich um eine Einsichtnahme und nicht um eine Besprechung der Klausur.

Offensichtliche formelle Mängel (z.B. einer fehlerhaften Addition der Punkte oder Fehlbewertung einer Antwort) sind der Aufsicht zu melden. Derartige Fehler werden unverzüglich korrigiert. Anderweitige Nachkorrekturen finden im Rahmen der Klausureinsicht nicht statt.

Eine Diskussion der Lösungen zwischen den Einsichtnehmenden oder die vergleichende Einsicht in eine fremde Klausur ist nicht gestattet. Deshalb ist zwischen zwei Einsichtnehmenden jeweils ein Platz freizulassen.

Zur Einsicht wird eine angemessene Zeit gewährt. Wenn keine relevanten Fragen/Einwände mehr vorgebracht werden können, so ist die Einsichtnahme zu beenden.

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf Ihre Mitstudierenden.